

Anerkennung von zusätzlichen 30 Credit-Points

§ 1

Der Prüfungsausschuss hat am 15.07.2010 beschlossen, dass sowohl die Studierenden wie auch alle Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit haben zusätzlich 30 Credit-Points über nachfolgende Mechanismen zu erwerben. Eine Verrechnung mit der Note für den Studiengang erfolgt nicht. Die 30 Credit-Points werden als nicht zeugnisrelevante Leistungen in das Diploma Supplement aufgenommen bzw. als separate Bescheinigung für alle Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt.

- 1a. Supervidierte Praxisphase oder vertiefte Praxisevaluation oder Feld-Forschungs-Projekt (Theorie-Praxis-Einheit)
- oder
- 1b. Außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen (Nachweise über Fort- und Weiterbildungen, z.B. Zertifikate, Zeugnisse, Bescheinigungen) im Feld der Pädagogik der frühen Kindheit oder des Managements im Umfang von insgesamt mindestens 800 Stunden.
- oder
- 1c. Hochschulleistungen, die nicht im Studiengang BiSo erbracht wurden, sofern sie 30 Credit-Points umfassen.
- und
2. Alle genannten Leistungen in Nr. 1a-c müssen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragsstellung erbracht worden sein.

§ 2

Für Anerkennungsverfahren nach § 1 Nr. 1a werden zusätzlich folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

1. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers über eine zusammenhängende berufspraktische Zeit im Bereich Pädagogik der frühen Kindheit im Umfang von mindestens 800 h.
 - b. Ein theorie- und literaturgestützter Auswertungsbericht über die nachgewiesene Praxisphase im Umfang von ca. 20 DIN A 4-Seiten (Schrifttyp: Times New Roman, Schriftgrad: 12 pt, Zeilenabstand: 1,5-zeilig, Ausrichtung: Blocksatz, Rand links: 3 cm, rechts, oben und unten: 2 cm). Der Auswertungsbericht soll sich einer Fragestellung oder einer Aufgabenstellung widmen.
 - c. Eine schriftliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, aus der hervorgeht, dass der Bericht selbständig verfasst wurde, dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel genutzt worden und dass der vorliegende Bericht noch nicht im Rahmen eines Prüfungsverfahrens während des Erststudiums vorgelegt wurde.

Version: 1.5	Ersteller/in:	Freigegeben:	Seite 1 von 2
21.09.2011	Haderlein	PA-Vorsitzender	110712_Regelung-30Credit-Points-Beschluss_V1_5

2. Als Theorie-Praxis-Einheit (TPE) können anerkannt werden:
 - a. Supervidierte Praxis (praktische Tätigkeit im Umfang von 800 h) einschließlich nachgewiesener Supervision/Intervision mit mindestens 40 Zeitstunden sowie des Auswertungsberichts nach § 2 Ziffer 1b, in dem die berufliche Rolle und das berufliche Handeln reflektiert werden.
 - b. Vertiefte Praxisevaluation (praktische Tätigkeit im Umfang von 800 h) einschließlich nachgewiesener Evaluation des eigenen Praxisfeldes und eines Auswertungsberichts nach § 2 Nr. 1b.
 - c. Feld-Forschungs-Projekt (im Umfang von 800 h) einschließlich eines Forschungsberichts nach § 2 Nr. 1b.
3. Nach Prüfung des Antrags auf Anerkennung von 30 ECTS-Punkten wird die Bewerberin/der Bewerber zu einem Kolloquium über die Theorie-Praxis-Einheit eingeladen.
4. Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet der Prüfungsausschuss.
5. Die Prüfenden bewerten das Kolloquium über die Theorie-Praxis-Einheit (TPE) mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 3

Für das Anrechnungsverfahren gelten folgende allgemeine Regeln

1. Der Antrag zur Anerkennung zusätzlicher 30 CP muss spätestens 3 Monate nach Ende des Semesters, in dem der Abschluss erworben wurde, zusammen mit allen erforderlichen Nachweisen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht werden. Diese Frist gilt rückwirkend zum Ende des Sommersemesters 2011 auch für alle Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs.
2. Bereits anerkannte Leistungen oder eine Leistung, die die besondere Voraussetzung des Berufsabschlusses Erzieher/Erzieherin oder eines adäquaten Berufsabschlusses für den Studiengang darstellt, können bzw. kann im Rahmen dieses Verfahrens nicht angerechnet werden.
3. Über die Anträge auf Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Management des Dokumentes		
Verantwortlicher:	PA-Vorsitz	Überprüfungsdatum: jährlich 15.05.
Version	Änderungen in Stichworten	Letztbearbeiter, Datum
1.0	Erstellung des Dokumentes	Haderlein, 10.07.2010
1.1	Ergänzung: § 1 Nr2; § 2 Nr. 2a; formale Anpassungen	Haderlein, 13.10.2010
1.2	Präzisierung § 2 Nr 1b und 2a; formale Anpassungen	Haderlein, 15.10.2010
1.3	Formale Anpassungen	Haderlein, 20.10.2010
1.4	Umformulierung § 3 Nr 1 gem. gPA 12.07.11	Haderlein, 12.07.2011
1.5	Präzisierung § 1 Nr1b, formale Anpassungen	Manske, 21.09.2011

Version: 1.5	Ersteller/in:	Freigegeben:	Seite 2 von 2
21.09.2011	Haderlein	PA-Vorsitzender	110712_Regelung-30Credit-Points-Beschluss_V1_5